

STREITFALL DES TAGES

Wenn Richter irren

von Ulrich Lohrer

Die Urteile der Gerichte werden von Menschen gefällt – und diese können sich irren. Bisher hatten Betroffene schlechte Karten, Richter können eine Berufung unwiderruflich ablehnen. Das soll sich nun ändern.

Der Fall

An einem Sonntag im August 2001 kam Deike zur Welt. Die Holwegs, die Eltern des Mädchens, waren auf Nummer Sicher gegangen. Weil die vorausgegangene Geburt von Deikes Brüderchen sehr schwer verlief, hatte die Mutter von Deike vor der Geburt extra einen Chefarztbehandlungsvertrag abgeschlossen. Trotzdem lief bei der Geburt einiges ziemlich schief. Die Diagnose nach der Geburt: „Schwerste Zerebralparese“ – Bewegungsstörungen aufgrund einer frühkindlichen Hirnschädigung – mit einer „therapieresistenter Epilepsie“, Atmungsstörungen, Blindheit.

Die Geburt wurde nicht – wie vertraglich vereinbart – vom Chefarzt, sondern durch eine ihn vertretende Ärztin im Praktikum unbeaufsichtigt durchgeführt.

Danach versuchten die Holwegs vergeblich Kontakt zum Chefarzt aufzunehmen. Außergerichtlich gestellte Ansprüche der Eltern wurden von der Versicherung der Ärzte abgelehnt. Die Holwegs klagten nun wegen des Behandlungsfehlers ihres Kindes vor dem Landgericht Hamburg. Dort wurden, so die Holwegs, die Krankenunterlagen aber nicht in der tatsächlichen Reihenfolge des Geschehens vorgelegt, die Beweislastumkehr wurde so verhindert.

Das Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht – das Hanseatische Oberlandesgericht – lehnte ein von den Klägern in Auftrag gegebenes Privatgutachten eines erfahrenen Fach- und Chefarztes als „nicht qualifiziert“ ab. Die Berufung wurde unter Bezug des § 522 der Zivilprozessordnung (ZPO) abgelehnt.

Wann Richter nach Gutsherrenart agieren können - Die Relevanz

Der § 522 Absatz 2 ZPO wurde erst 2001 vom Gesetzgeber beschlossen. Ziel war es, die Gerichte von stark zunehmenden Klagen zu entlasten. Nach dem Paragraph kann jedes deutsche Berufungsgericht eine Berufung nur durch Beschluss, ohne eine mündliche Verhandlung durchführen zu müssen, „unverzüglich“ zurückweisen.

Dazu reicht es, wenn die Richter davon überzeugt sind, dass eine Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Berufung erfordert. Nach § 522 Abs. 3 ZPO ist dieser Beschluss dann unanfechtbar. Vor allem bei komplizierten Fällen – etwa zu Arzthaftung wie im Fall Deike Holwegs, aber auch bei Kapitalanlagebetrug oder

Unfallschäden sowie bei Gutachterstreit – machen die Richter von ihrer Befugnis zunehmend Gebrauch.

Nicht nur eine zunehmende Zahl von Betroffenen, sondern auch viele Juristen kritisieren die an die Richter vergebene Macht, über die Berufung im stillen Kämmerlein nach eigenem Gutdünken entscheiden zu können. „Das ist eine für viele Betroffene unzumutbare Rechtswegverkürzung“, sagt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges. „Wir halten eine komplette Abschaffung der Möglichkeit, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, für die beste Lösung.“

Auch die Mitglieder des Bundestages lehnen mittlerweile die in ihrem Haus getroffene Entscheidung mehrheitlich ab. Die SPD will den Gesetzespassus nun wieder aufheben und hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingereicht, der von den Grünen unterstützt wird. Auch Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) will die Regelung so nicht aufrechterhalten. Der Gesetzesentwurf ihres Ministeriums sieht allerdings nicht den Wegfall, sondern nur die Option einer „Nichtzulassungsbeschwerde gegen die bisher unanfechtbaren Richterbeschlüsse bei einer Beschwerde von mehr als 20.000 Euro vor.

Die Gegenseite

Sogar der Deutsche Richterbund (DRB) setzt sich nicht für die Beibehaltung des § 522 Abs2 ZPO ein. „Im Ergebnis zieht dies eine allein an Berufungsgerichte anknüpfende, sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Zugang zur dritten Instanz nach sich“, äußert selbstkritisch Gerhard Reichling vom DRB. „Die gänzliche Abschaffung, wie es der SPD-Entwurf vorsieht, sehen wir aber nicht für geboten an.“

Der Richter-Verband unterstützt dagegen den Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums, will aber als Voraussetzung der „Nichtzulassungsbeschwerde“ von den abgewiesenen Klägern innerhalb einer Frist einen Widerspruch zu ihrer Entscheidung haben.

Wie sich Betroffene wehren können

Die Rechtslage

Nur der Gesetzgeber kann die an die Berufsrichter vergebene große Machtfülle auch wieder einschränken. Obwohl der Richterverband DRB den § 522 Abs. 2 ZPO offiziell kritisch sieht, haben die obersten Richter diesen Passus noch vor drei Jahren verteidigt. Denn 2008 wurde eine Verfassungsbeschwerde der Holwegs im Namen ihrer Tochter gegen den Paragraphen vom Bundesverfassungsgericht gar nicht angenommen.

Die Ablehnung begründeten die Karlsruher Richter: „Das berechtigte Interesse des Berufungsklagten an einer möglichst baldigen rechtskräftigen Entscheidung war dem Gesetzgeber ein wesentliches Anliegen.“ Es fragt sich, ob das oberste Gericht auch die berechtigten Interessen der Kläger gewahrt hat.

Der Experte

Der Jurist Egon Schneider hat in seinem Standardwerk „Praxis der neuen ZPO“ bereits vor Inkrafttreten des § 522 Abs. 2 ZPO Paragraphen vor den Folgen gewarnt: „Die Zurückweisung der Berufung durch einstimmigen Beschluss wegen fehlender Erfolgsaussicht

wird der Anwaltschaft möglicherweise noch viel Verdruss bereiten. Diese Regelung macht nicht nur Fehlurteile unanfechtbar, sondern sie bringt auch die Gefahr des Missbrauchs mit sich."

Das Fazit

Der Gesetzgeber wird die Machtbefugnis der Richter zur Berufung wohl im Sommer des Jahres wieder etwas eingrenzen. Die beste Lösung wäre aber die völlige Abschaffung dieses umstrittenen Passus der Zivilprozessordnung. Nach Angabe der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) „würde die gänzliche Abschaffung bei den Berufungsgerichten wenn überhaupt nur in geringem Umfang zu einer Mehrbelastung führen“.

Aber auch wenn es dadurch zu einer Mehrbelastung der Gerichte kommt, darf dies nicht zu einer Einschränkung der Rechte der Bürger führen. Vielmehr ist der Gesetzgeber gefordert, grundsätzlich klarere und verständlichere Gesetze zu machen, die auch die Entscheidung für die Gerichte erleichtern würden. Richter sind nur Menschen und können in ihrer Entscheidung irren.

Nur wenn Urteile von einer höheren Instanz hinterfragt werden können, lässt sich auch die Gefahr von Fehlurteilen oder des Machtmissbrauchs begrenzen.

Informationen und Hilfe

Nützliche Adressen

Der Fall Deike Holwegs und die Hintergründe zum § 522 Abs. 2 ZPO werden auf der Website www.522zpo.de von Tilman Holweg geschildert.

Über einen Ablauf eines Zivilprozesses und dem Berufungsverfahren wissen Rechtsanwälte Bescheid. Unter www.anwaltauskunft.de des Deutschen Anwaltvereins können Rechtsanwälte nach Region und Fachgebiet ausgewählt werden.

Alle Teile der Serie "Streitfall des Tages": www.handelsblatt.com/streitfall